

Ortsgemeinde Siebenbach

Vorlage Nr. 099/109/2021

Beschlussvorlage

TOP	Vorgesehener Bebauungsplan für das Teilgebiet "Unter Neidecke" - Beschluss über den Antrag auf Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG
------------	---

Verfasser: Bearbeiter: Hans-Paul Wagner Fachbereich: Fachbereich 4.1	
Datum: 09.09.2021	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-47	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	22.11.2021	Entscheidung

Beschluss:

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die nachfolgend genannten Ratsmitglieder aufgrund von Ausschließungsgründen nach § 22 GemO nicht teil:

Sie verlassen den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer bestimmten Raumteil Platz.

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den vom beauftragten Planungsbüro Valerius vorbereiteten Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG - Anlage Nr. 1 – zu stellen.

Der Erste Beigeordnete Hans-Dieter Kimmich wird mit der Unterzeichnung der Antragsunterlagen und die Verbandsgemeindeverwaltung mit der Antragstellung an die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz beauftragt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Nachdem der Ortsgemeinderat die Integration der Ergebnisse der Grünlandkartierung durch das von ihr eigenverantwortlich beauftragte Büro Valerius in die Vorentwurfsplan des vorgesehenen Bebauungsplanes am 14.12.2020 beschlossen hatte, stellte sich heraus, dass diese noch nicht abgeschlossen war.

Die OG hat daher das Büro hierzu entsprechend veranlasst und das Büro Valerius in eigenem Namen mit der Erstellung der Antragsunterlagen für die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beauftragt.

Laut der Feststellung des Büros Valerius handelt es sich bei dem vorgesehenen Plangebiet um eine Pauschalschutzfläche nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Nach § 30 Abs. 3 kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Grünlandkartierung aus den Jahren 2020 und 2021 ist für die Inanspruchnahme der Fläche für die Ausweisung eines Baugebietes ein Antrag auf Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz erforderlich.

Laut dem Büro Valerius ist Bedingung für eine solche Ausnahme, dass mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ein sofortiger Zugriff seitens der Ortsgemeinde als Vorhabenträger auf die geeigneten Ausgleichsflächen besteht und der Nachweis der Entwicklung der Maßnahmen gegenüber der Kreisverwaltung dokumentiert wird. Der Zugriff auf die Flächen und die Bewirtschaftung ist gegenüber der Kreisverwaltung zu belegen!

Auf den Kompensationsflächen dürfen im Übrigen keine die Ortsgemeinde bindenden Pachtverträge und keine bindenden Agrarförderungen liegen.

(Die Antragsunterlagen – Anlage 1 - sind dem Fachbereich 4.1 am 17.11.2021 per E-Mail zugegangen.)

Der Ortsgemeinderat wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Anlage Nr. 1 - 16-11-2021 Ausnahmeantrag